

BEI BESTELLUNGEN – MIT LIEFERUNG AB WERK GIMA MARKLKOFEN

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2. Angebote

- 1) Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Preise verstehen sich ab Lieferwerk.
- 2) Ziegeleierzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden.
- 3) Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten.
- 4) Auskünfte und Beratungen über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Erzeugnisse erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen von vertraglichen oder vorvertraglichen Pflichten oder bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie im Falle der zwingenden gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5) Schriftlich, mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder unseren Außendienstmitarbeitern in irgendeiner Form erteilte Aufträge sind nur dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt und vom Auftraggeber schriftlich zur Produktion freigegeben worden sind.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

- 1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.
- 2) Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über.

Vereinbarte Anlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wir behalten uns vor Mehrkosten (z. B. durch Energie- und Ölpreisschwankungen/ Änderungen durch den Gesetzgeber) in Rechnung zu stellen. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die entstehen, wenn diese Voraussetzungen fehlen. Er haftet auch für Schäden, die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird.

4. Lieferzeit, Lieferbehinderung und Kostensteigerung

- 1) Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
- 2) Unvorhergesehene höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u.a. auch Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraum-Mangel, Produktionsstörungen einschließlich Fehlbrand, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen usw. gehören, die den Verkäufer außerstande setzen, seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien ihn für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung voll von seiner Liefer- oder Leistungs-Pflicht. Der Verkäufer wird den Käufer über das Eintreten eines solchen Falles unverzüglich unterrichten.
- 3) Kann der Verkäufer seine Verpflichtungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten, von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, so haftet er für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Energie und Personal, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und ein Festhalten am vereinbarten Preis unzumutbar machen, werden die Parteien über den Preis neu verhandeln.
- 5) Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte Menge komplett abzunehmen. Sonderanfertigungen sind von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen.
- 6) Verzögerungen des Käufers bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten (insbesondere in Hinblick auf die Leistung von evtl. vorgesehenen Anzahlungsbeträgen oder sonstiger finanzieller Auflagen) geben dem Verkäufer das Recht, die Liefertermine für einen

- Zeitraum gleich der Dauer der Verzögerung durch den Käufer aufzuschieben, unbeschadet aller weiteren zugestandenen Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag.
- 7) Für den Fall, dass der Käufer die Zahlungsbedingungen für die laufenden Lieferungen oder für bereits erfolgte Lieferungen nicht einhält, ist der Verkäufer neben dem Recht auf Auflösung des Vertrags auch zur Einstellung der Lieferung berechtigt.
 - 8) Für den Fall, dass versandbereite Waren aus nicht vom Verkäufer abhängenden Gründen nicht geliefert werden können, ist der Verkäufer nach Ablauf von 15 Tagen ab Bekanntgabe der Warenversandbereitschaft zur Rechnungsstellung berechtigt.
 - 9) Die vereinbarten Zahlungsbedingungen treten dann in Kraft. Die Waren werden im Namen und auf Rechnung des Käufers eingelagert. Bei Lagerung durch GIMA wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 5 EUR je Palette gelagerte Ware berechnet. Bei Fremdlagerung werden die tatsächlich angefallenen Gebühren zuzüglich Bearbeitungspauschale unsererseits berechnet. Gegen die Bezahlung der genannten Lagerkosten, die durch Banküberweisung auf das vom Verkäufer genannte Bankkonto durchgeführt werden muss, haftet der Verkäufer dafür, dass die Waren so gelagert werden, dass sie vor Abnutzung geschützt werden.
 - 10) Mit Ausnahme dieser Zusage ist ausdrücklich jede Haftung, Haftpflicht oder Gefahrübernahme seitens des Verkäufers in Bezug auf die gelagerte Ware ausgeschlossen.
 - 11) Im Falle, dass der Käufer, aus welchem Grund auch immer, um einen Aufschub der gänzlichen Lieferung oder nur eines Teils ersucht oder jedenfalls aktiv bzw. durch ein Unterlassen den Aufschub oder gar den Ausfall der Lieferung verursacht, hat der Verkäufer in Wechselfolge zu (4) und unbeschadet jedes weiteren Rechts das Recht die Waren durch eine Lagerung bei sich bzw. bei Dritten aufzuhalten und dem Käufer ab der Mitteilung der Verfügbarkeit die folgenden Vertragsstrafen aufzurechnen:
 - Für den 1. Lagerungsmonat wird keine Vertragsstrafe aufgerechnet.
 - Ab dem 2. und bis zum 4. Lagerungsmonat wird für jeden angefangenen Monat zusätzlich zu den Lagerkosten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00 EUR je Palette gelagerte Ware berechnet.
 - Ab dem 5. Lagerungsmonat wird für jeden angefangenen Monat zusätzlich zu den Lagerkosten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,00 EUR je Palette gelagerte Ware aufgerechnet. Die Vertragsstrafe wird in Anbetracht des

Finanzaufwandes zu Lasten des Verkäufers in Bezug auf die versäumte Lieferung berechnet.

- Der Verkäufer hat weiterhin das Recht in jedem Moment die Lieferung durchführen zu lassen oder auf jeden Fall vom Käufer die Annahme der Waren auf erster Anfrage zu verlangen. Ferner gilt jedes weitere Recht von Gesetzes wegen oder aus dem Vertrag.

5. Zahlung

- 1) Der Kaufpreis ist bei Empfang der Ware zu bezahlen.
- 2) Bei Vereinbarung keines Zahlungsziels sind Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 3) Die Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen und Kosten trägt der Käufer.
- 4) Der Verkäufer ist berechtigt, die Geldschuld während des Verzugs mit 5 Prozentpunkten (Verbraucher) bzw. 8 Prozentpunkten (Unternehmer) über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5) Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundete - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und zwar auch für hereingenommene Wechsel.
- 6) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7) Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8) Für ganz oder teilweise noch nicht ausgeführte Lieferverträge sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug ohne Schadensersatzpflicht Erfüllung zu verweigern oder Vorauszahlung oder eine uns befriedigende Sicherheit zu verlangen, ohne dass es der Gewährung der Nachfrist bedarf. Das gilt auch, wenn uns über die Zahlungsverhältnisse eines Abnehmers Tatbestände bekannt werden, die zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit Anlass geben.

6. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 1) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind dem Verkäufer spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Falle aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.
- 2) Maßgeblich für die zu liefernden Erzeugnisse sind die einschlägigen DIN-Normen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich eine Warenbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB muss ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet sein. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebensowenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch.
- 3) Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge des Käufers kann der Verkäufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nach seiner Wahl entweder Nacherfüllung leisten (Nachbesserung), Ersatz liefern, wandeln oder mindern. Macht der Verkäufer von diesen Rechten keinen Gebrauch oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 4) Aus anderen Rechtsgründen haftet der Verkäufer nur, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- u. Gesundheitsschäden, sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.
- 5) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Beanstandete Teillieferungen entbinden nicht von der Abnahmeverpflichtung für die Restmenge.
- 6) Die Nichterfüllung der Zahlungspflicht entbindet uns von jeder Gewährleistungspflicht, wenn nicht zumindest ein unter Berücksichtigung des Mangels angemessener Teil des Entgelts bezahlt wird.

7. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 2) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer erfolgt im Auftrag des Verkäufers, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Soweit der Verkäufer nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer.
- 3) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er dem Verkäufer schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers.
- 4) Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt der Verkäufer den Käufer, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weiterer Abtretung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 5) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten sowie ihm die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen

Forderungen offenzulegen und dem Verkäufer alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

- 7) Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freizugeben, soweit deren Wert seine Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8. Ausnahmeregelungen

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden gegenüber einem Kaufmann verwendet, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ferner gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. In allen anderen Fällen werden sie mit folgender Maßgabe verwendet:

- 1) In den in § 4 Abs. 3 genannten Fällen haftet der Verkäufer dem Käufer bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht für einen Deckungskauf aufgewendeten Betrag, es sei denn, Leistungsverzug und Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Die nach § 4 Abs. 4 mögliche Verhandlung über eine Preiserhöhung setzt voraus, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferzeitpunkt mindestens 4 Monate liegen.
- 3) Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 gilt für alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen. Für alle anderen Mängelrügen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerks.
- 2) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechsel-Klagen, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz des Verkäufers.
- 3) Im nicht kaufmännischen Verkehr ist der Gerichtsstand der inländische Wohnsitz des Beklagten, nicht der Sitz des Lieferwerks.
- 4) Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den betreffenden Bedingungen für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Ergänzend zu den allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Sie auf der Rückseite unserer Angebote oder Auftragsbestätigungen finden und wir hier vorsorglich noch einmal beilegen, gelten folgende weitere Bedingungen als vereinbart.

Ergänzung zu 4. Liefertermine; Abnahme

- 1) Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte Menge komplett abzunehmen. Sonderanfertigungen sind von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen.
- 2) Verzögerungen des Käufers bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten (insbesondere in Hinblick auf die Leistung von evtl. vorgesehenen Anzahlungsbeträgen oder sonstiger finanzieller Auflagen) geben dem Verkäufer das Recht, die Liefertermine für einen Zeitraum gleich der Dauer der Verzögerung durch den Käufer aufzuschieben, unbeschadet aller weiteren zugestandenen Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag.
- 3) Für den Fall, dass der Käufer die Zahlungsbedingungen für die laufenden Lieferungen oder für bereits erfolgte Lieferungen nicht einhält, ist der Verkäufer neben dem Recht auf Auflösung des Vertrags auch zur Einstellung der Lieferung berechtigt.
- 4) Für den Fall, dass versandbereite Waren aus nicht vom Verkäufer abhängenden Gründen nicht geliefert werden können, ist der Verkäufer nach Ablauf von 15 Tagen ab Bekanntgabe der Warenversandbereitschaft zur Rechnungsstellung berechtigt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen treten dann in Kraft. Die Waren werden im Namen und auf Rechnung des Käufers eingelagert. Bei Lagerung durch GIMA wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR je Palette gelagerte Ware berechnet. Bei Fremdlagerung werden die tatsächlich angefallenen Gebühren zuzüglich Bearbeitungspauschale unsererseits berechnet. Gegen die Bezahlung der genannten Lagerkosten, die durch Banküberweisung auf das vom Verkäufer genannte Bankkonto durchgeführt werden muss, haftet der Verkäufer dafür, dass die Waren so gelagert werden, dass sie vor Abnutzung geschützt werden. Mit Ausnahme dieser Zusage ist ausdrücklich jede Haftung, Haftpflicht oder Gefahrübernahme seitens des Verkäufers in Bezug auf die gelagerte Ware ausgeschlossen. Im Falle, dass der Käufer, aus welchem Grund auch immer, um einen Aufschub der gänzlichen Lieferung oder nur eines Teils ersucht oder jedenfalls aktiv bzw. durch ein Unterlassen den Aufschub oder gar den Ausfall der Lieferung verursacht, hat der Verkäufer in Wechselfolge zu (4) und unbeschadet jedes weiteren Rechts das Recht die Waren durch eine Lagerung bei sich

bzw. bei Dritten aufzuhalten und dem Käufer ab der Mitteilung der Verfügbarkeit die folgenden Vertragsstrafen aufzurechnen:

- Für den 1. Lagerungsmonat wird keine Vertragsstrafe aufgerechnet.
- Ab dem 2. und bis zum 4. Lagerungsmonat wird für jeden angefangenen Monat zusätzlich zu den Lagerkosten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00 EUR je Palette gelagerte Ware berechnet.
- Ab dem 5. Lagerungsmonat wird für jeden angefangenen Monat zusätzlich zu den Lagerkosten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,00 EUR je Palette gelagerte Ware aufgerechnet.

Die Vertragsstrafe wird in Anbetracht des Finanzaufwandes zu Lasten des Verkäufers in Bezug auf die versäumte Lieferung berechnet. Der Verkäufer hat weiterhin das Recht in jedem Moment die Lieferung durchführen zu lassen oder auf jeden Fall vom Käufer die Annahme der Waren auf erster Anfrage zu verlangen. Ferner gilt jedes weitere Recht von Gesetzes wegen oder aus dem Vertrag.